

Satzung des

ISI Tann (Rhön) e.V. - Islandpferde-Sport

Interessengemeinschaft

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "ISI Tann (Rhön)" mit dem Zusatz „Islandpferde-Sport Interessengemeinschaft“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tann (Rhön).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports – insbesondere des Reitsports auf Islandpferden – und die Förderung der Zucht von Islandpferden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Ausbildung von Pferd und Reiter in regelmäßig durchzuführenden Übungsstunden, insbesondere auch in den Spezialgangarten Tölt und Pass.
 - b) Die Ausrichtung von Sport- und Materialprüfungen nach den Richtlinien des IPZV.
 - c) Die Ausrichtung von Lehrgängen und Trainingseinheiten, in denen Sport-, Trail- und Wanderreiter sowie Islandpferdehalter und -züchter weitergebildet werden.
 - d) Den Unterhalt einer Reitsportanlage, die den Bedürfnissen des Islandpferdesports entspricht, zur sportlichen Nutzung.
 - e) Die Förderung der Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Kinder (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres),
 - b) Jugendliche (von der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres),
 - c) ordentliche Mitglieder (ab der Vollendung des 18. Lebensjahres), darunter
 - i) aktive Mitglieder (ordentliche Mitglieder, die die Reitsportanlage des Vereins selbst nutzen wollen)
 - ii) Fördermitglieder (ordentliche Mitglieder, die die Reitsportanlage des Vereins nicht selbst nutzen wollen),
 - d) Ehrenmitglieder.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ordentliche Mitglieder behalten als Ehrenmitglied die Rechte des ordentlichen Mitgliedes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen – Fördermitglieder mit Einschränkungen bei der Nutzung der Reitsportanlage – und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Gebührenordnung dokumentiert.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart vertreten den Verein jeweils allein.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen zum Vorstand werden von einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter durchgeführt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Abstimmungen erfolgen offen, falls kein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl beantragt.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Dies kann auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz erfolgen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand unterstützt die Arbeit des Vorstandes und nimmt an den Beratungen des Vorstandes teil.
- (2) Die Bestellung erfolgt entsprechend der Bestellung des Vorstandes.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a) Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung,
 - b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie die Änderung der Gebührenordnung,
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
 - e) die Wahl und die Abberufung der Kassenprüfer,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - g) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand in Textform eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- a) Über fristgerechte Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
 - b) Über Anträge zur Tagesordnung, die nicht fristgerecht oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes, Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Beitragsordnung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für vier Jahre zwei Kassenprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Buchführung und Kasse des Vereins zu prüfen und der Jahreshauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Insbesondere haben sie die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel zu prüfen und festzustellen.

§ 17 Datenschutz

- (1) Der Verein erlässt zur Wahrung der Rechte und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eine Richtlinie zum Datenschutz, die Regelungen zur Verarbeitung und Schutz von personenbezogenen Daten seiner Mitglieder und Dritter enthält.
- (2) Die Richtlinie ist für alle Organe des Vereins verbindlich.
- (3) Die Richtlinie erlässt und ändert der Vorstand.

§ 18 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Sportes – möglichst des Reitsportes – in Tann (Rhön).
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Tann (Rhön), 28.10.2024